

## **Grundsätze für die Reakkreditierung von Studiengängen**

(beschlossen auf der 41. Sitzung des Akkreditierungsrates am 9. Dezember 2004)

### **I. Beratungsziel**

Entwicklung von Kriterien für die Verfahren zur Reakkreditierung von Studiengängen durch die Akkreditierungsagenturen

### **II. Anlass/Auftrag**

Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.03.2002 zur künftigen Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland besteht die Aufgabe des Akkreditierungsrates u.a. darin,

- a) die Grundanforderungen an und den Rahmen für Akkreditierungsverfahren vorzugeben und sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch die einzelnen Agenturen diese Anforderungen erfüllt und eingehalten werden (Ziff. 3.2.1) und
- b) zu prüfen, inwieweit sich Aufwand und Kosten der Akkreditierung bei den Verfahren zur Reakkreditierung von Studiengängen reduzieren lassen (Ziff. 3.5).

### **III. Sachverhalt/Problemstellung**

Da das Siegel des Akkreditierungsrates immer nur für einen bestimmten Zeitraum (je nach Studiendauer für höchstens 5 bis 7 Jahre) vergeben wird, steht in absehbarer Zeit die von den Agenturen durchzuführende Reakkreditierung von Studiengängen an. Infolgedessen muss der Akkreditierungsrat rechtzeitig entsprechende Kriterien entwickeln, die von den Agenturen bei der Durchführung der Reakkreditierungsverfahren zu Grunde zu legen sind.

Das Verfahren der Reakkreditierung unterscheidet sich von der Akkreditierung dadurch wesentlich, dass der zu reakkreditierende Studiengang über einen bestimmten Zeitraum realisiert worden ist. Die Qualitätsbeurteilung kann und muss daher die bisherigen Ergebnisse einbeziehen.

### **a) Kriterien für die Reakkreditierung**

Folgenden Themen muss bei der Reakkreditierung, im Vergleich zu der Erstakkreditierung, eine besondere Bedeutung beigemessen werden:

- Beurteilung des Studienerfolgs u.a. durch Absolventenbefragung und Verbleibstudien,
- Überprüfung der Berechnungen der studentischen Arbeitsbelastung in den einzelnen Modulen,
- Bewertung von Ergebnissen aus Evaluationen,
- Bewertung der statistischen Daten bezüglich der Auslastung, der Prüfungsergebnisse, der Abbrecherquote, der Studienanfängerzahlen, dem Prozentsatz ausländischer Studierender,
- ggf. Überprüfung der Auflagen der vorangegangenen Akkreditierung.

Darüber hinaus sind im Rahmen des Verfahrens zur Reakkreditierung die Erfüllung von mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen und Empfehlungen sowie die Einführung von ECTS nachzuweisen und alle den jeweiligen Studiengang mittel- oder unmittelbar betreffenden Änderungen anzuzeigen (Studieninhalte, Modularisierung/ECTS, Personal, materielle Ausstattung, Kooperationsverträge, etc.). Dabei ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt worden sind.

### **b) Verfahrensfragen**

Um den Verfahrensaufwand für die Reakkreditierung von Studiengängen zu optimieren, bestehen folgende, miteinander kombinierbare Optionen:

- Rückgriff auf die Ergebnisse einer zeitnah erfolgten, d.h. nicht länger als 2 Jahre zurückliegenden Evaluation unter Beachtung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 30.11.1999 i.d.F.v. 5.12.2003;
- Begutachtung der Studienprogramme durch Gutachter anhand von Dokumenten im Umlaufverfahren; anschließend Beschluss der zuständigen Kommission;
- Beschränkung der Durchführung von Reakkreditierungsverfahren auf Fälle, in denen zwischenzeitliche Evaluationsverfahren so weitreichende Mängel des Studienangebots aufgedeckt haben, dass berechtigte Zweifel an der Einhaltung von Mindeststandards gegeben sind (KMK-Beschluss zur Zukunft der Qualitätssicherung, Ziff. 3.5).

#### **IV. Beschluss**

Für Reakkreditierung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

1. Antrag auf Reakkreditierung
2. Bewertungsbericht der vorangegangenen Akkreditierung / Akkreditierungsbescheid
3. Vorlage von Evaluationsberichten

Der Antrag auf Reakkreditierung muss folgende Informationen enthalten:

1. Darstellung des Curriculums und des angestrebten Qualifikationsziels sowie die Präsentation eines Modulhandbuchs
2. Übersicht über das an dem Studiengang beteiligte Lehrpersonal und die Zusammensetzung des Lehrkörpers
3. Angaben zu allen von der Hochschule nach Abschluss des vorangegangenen (Re-) Akkreditierungsverfahrens vorgenommenen Änderungen (Studieninhalte, Modularisierung/ECTS, Personal, materielle Ausstattung, Kooperationsverträge, etc)
4. Valide Daten und Messzahlen zu dem erzielten Studienerfolg u.a. durch Absolventen-/ Absolventinnenbefragungen, Studierendenbefragungen und Verbleibstudien
5. Eine Statistik, die mindestens Informationen zu den erzielten Prüfungsergebnissen, der Abbrecherquote, den Studienanfängerzahlen und ggf. dem Prozentsatz ausländischer Studierender enthält
6. Darstellung der Evaluationsergebnisse unter besonderer Berücksichtigung der Modularisierung, des ECTS und Genderaspekten sowie der Bewertung der *student work load*

7. Darstellung des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Outputkontrolle und Kontrolle der Prozessqualität).

Die Entscheidung, ob die Begutachtung des zu reakkreditierenden Studiengangs im Rahmen einer neuerlichen Gutachtersitzung/Vor-Ort-Begehung oder durch gutachterliche Bewertung im Umlaufverfahren erfolgt, wird auf der Grundlage der vorliegenden Evaluationsergebnisse durch Beschluss der Akkreditierungskommission der Agentur getroffen. Für die Auswahl der Gutachter und die Zusammensetzung des Gutachterteams gelten die für das Akkreditierungsverfahren üblichen Standards.

Voraussetzung für den Beschluss einer Agentur, die gutachterliche Bewertung im Umlaufverfahren durchzuführen, ist die Vorlage eines qualifizierten studentischen Votums.